

Schulordnung der Lebensschule Uckermark – Prenzlau



1. Pflicht zum Schulbesuch

Lt. BrbgSG, Teil 4 § 41 sind die Eltern / Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen.

2. Krankheit

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht oder einer schulischen Veranstaltung fernbleiben, müssen unverzüglich am 1. Fehltag bis 08.00 Uhr von den Eltern, Sorgeberechtigten oder Betreuern bei der Klassenleitung oder im Sekretariat entschuldigt werden.

Eine schriftliche Entschuldigung muss am 3. Fehltag nachgereicht werden.

Es kann von der Klassenleitung oder der Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

3. Beurlaubungen

Die Schule kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlauben. Der Antrag muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden, so dass eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dieser Antrag muss vor dem Beurlaubungstermin genehmigt worden sein.

Entscheidungsbefugt sind:

- bis zu insgesamt 3 Tagen im Schuljahr die Klassenleitung
- bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr die Schulleitung
- zeitlich darüberhinausgehende Beurlaubungen das Staatliche Schulamt

In begründeten Einzelfällen kann die Klassenleitung bzw. Klassenlehrkraft von Einzelstunden befreien.

Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich, wenn der Termin nicht auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden kann.

4. Zusammenarbeit Elternhaus und Schule

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen.

Das Ganztagsangebot erfolgt auf der Grundlage curricularer Vorgaben und gliedert sich in Unterricht und pädagogisch gelenkte Betreuungsangebote. Im Rahmen der schulischen Förderung sind alle geplanten und gestalteten Unterrichtseinheiten in individueller Form für die Schülerinnen und Schüler im Wechsel mit pädagogisch gelenkten Betreuungsangeboten aufeinander abzustimmen.

Lehrkräfteeinsatz, Betreuungsangebote und Aufsichten regelt der geltende Stunden- bzw. Vertretungsplan.

Die Eltern / Sorgeberechtigten / Betreuer unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung der Schülerin / des Schülers beeinträchtigen können.

Das Klassenteam erstellt gemeinsam für jede Schülerin / jeden Schüler einen individuellen Förderplan, der fortlaufend- mindestens jedoch halbjährlich – evaluiert und aktualisiert wird.

Der Förderplan ist mit den Eltern / Sorgeberechtigten zu besprechen und durch Unterschrift zu dokumentieren.

Die Schule bietet Elternsprechstunden außerhalb des Unterrichts an. Elterngespräche erfolgen nach terminlicher Abstimmung.

Eltern / Sorgeberechtigte / Betreuer können nach Absprache mit der Klassenleitung Möglichkeiten des Unterrichtsbesuches oder sonstiger schulischer Veranstaltungen gegeben werden.

5. Medizinische Maßnahmen

Die Verabreichung von Medikamenten sowie anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen gehören grundsätzlich nicht zu den schulischen Aufgaben. Lehrkräfte oder das pädagogische Personal können auf freiwilliger Basis die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen übernehmen, wenn kein medizinisch geschultes Fachpersonal erforderlich ist. Diese Hilfsmaßnahmen müssen grundsätzlich auch von medizinischen Laien ohne gesundheitliches Risiko durchführbar sein.

Die freiwillige Pflichtübernahme zu möglichen medizinischen Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte oder pädagogisches Personal setzt eine schriftliche Vereinbarung (RS 09/22 – Medikamentengabe) mit den Eltern voraus.

Die Eltern verpflichten sich, mit dem Abschluss der Vereinbarung für den medizinisch aktuellen Stand zu sorgen sowie die Medikamente bereitzustellen.

Die Vereinbarung ist maximal für das aktuelle Schuljahr abzuschließen.

6. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit im Sinne der Verfassung des Landes und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

Grundlage für alle Entscheidungen bildet das BrbgSG, Teil 5, Absatz 4

Wir sind freundlich und höflich zueinander.

Gewalt erzeugt Angst. Deshalb wird keine Form der Gewalt an der Lebensschule geduldet. Dazu zählen Beschimpfungen, Bedrohungen, Schläge, Zerstörungen. Konflikte und Streitigkeiten innerhalb der Schule werden geklärt.

Verstöße gegen diese Grundsätze haben Konsequenzen.

Schlusswort

Die Arbeit an der Schule vollzieht sich in einer Ordnung, die die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ermöglicht.

Wer gegen diese Ordnung verstößt, handelt gegen eigene Interessen sowie gegen die seiner Mitschülerinnen, Mitschüler, Pädagoginnen und Pädagogen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und muss deshalb mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen.

R. Stephany
Schulleiterin

Beschluss der Lehrerkonferenz: 27.05.2024

Beschluss der Schulkonferenz: 27.05.2024